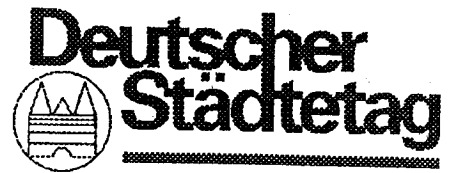


# Mitteilung zur Kenntnis



Stuttgart, 11. Februar 2004

179. Sitzung des Hauptausschusses  
des Deutschen Städtetages  
am 11. Februar 2004  
in Stuttgart

## Geänderter Beschlussvorschlag:

**TOP 1: Gemeindefinanzreform**  
a) **Gewerbsteuer**  
b) **Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe**

### zu a) **Gewerbsteuer**

1. Die Erwartungen des Städtetages in die Reform des Gemeindesteuersystems sind schwer enttäuscht worden. Die notwendige quantitative und qualitative Verbesserung ihrer Steuereinnahmen durch die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Modernisierung der Gewerbsteuer, die bei Abschluss der Gemeindefinanzreformkommission mehrheitsfähig schien, ist der halbherzigen Gesetzesvorlage der Bundesregierung und dem Widerstand der CDU/CSU zum Opfer gefallen.  
  
Begrüßt wird jedoch, dass die Gewerbsteuer – trotz erneut drohender Eingriffe – unangetastet geblieben und durch einige Maßnahmen mit dem Ziel der Stabilisierung des Steueraufkommens ergänzt worden ist.
2. Die Reform des Gemeindesteuersystems bleibt ein zentrales Ziel des Städtetages. Die Gewerbsteuer als Hauptsteuerquelle der Städte kann aber nicht zur Disposition stehen. Denn gleichwertige Alternativen zur Gewerbsteuer, die den Anforderungen der Städte an eine Gemeindefinanzreform genügen, sind nicht in Sicht. Zu den Anforderungen gehören insbesondere der Wirtschaftskraftbezug, das gemeindliche Hebesatzrecht, die Berücksichtigung der Stadt- Umland- Problematik, sowie die verfassungsrechtliche Absicherung im Grundgesetz.
3. Der Städtetag begrüßt die Absenkung der Gewerbsteuerumlage. Sie ist allerdings keine Gemeindefinanzreformmaßnahme, sondern die überfällige Korrektur eines ungerechtfertigten

Zugriffs von Bund und Ländern auf das Gewerbesteueraufkommen durch das Steuersenkungsgesetz.

4. Steuermehreinnahmen aller Städte und Gemeinden von per Saldo lediglich 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2004 sind angesichts Deckungslücken in den Verwaltungshaushalten, die sich allein für die unmittelbaren Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages bereits im Jahr 2002 auf 6,3 Mrd. Euro summierten und für die sich schon nach den Haushaltsplanzahlen 2003 ein weiterer sprunghafter Anstieg auf 9 Mrd. Euro abzeichnete, völlig unzureichend. Insbesondere die zahlreichen hochgradig defizitären Städte befinden sich auch nach den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat vom 19.12.2003 in einer ausweglosen Situation.
5. Der Städtetag fordert daher, endlich das lang versprochene Sofortprogramm zur Behebung der akuten Finanznot der Städte umzusetzen.

5. Darüber hinaus ist eine Nachbesserung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, insbesondere die Abschaffung der Gewerbesteuer zu b) Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe

\* Die Ergebnisse d. Vermittlungsausschusses zu Hartz IV sind nicht akzeptabel. Sie sind auf der Basis falscher Berechnungen zustande gekommen und müssen korrigiert werden.

Der DST fordert eine Nachbesserung des Hartz IV-Gesetzes.

1. Nach vorläufigen Berechnungen aus den Städten werden die Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht, wie ausgewiesen, entlastet, sondern erheblich zusätzlich belastet. Noch vor Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes am 01.01.2005 sind Regelungen zu treffen, die Mehrbelastungen der Kommunen ausschließen und sicherstellen, dass die wiederholt vom DST geforderten Entlastungen in der Größenordnung von ~~und~~ 5 Mrd. Euro tatsächlich erreicht werden. Der Städtetag erwartet, dass die Entlastungen des Bundes und der Länder, die durch die Änderungen beim Wohngeld eintreten, in vollem Umfang den Kommunen zu Gute kommen. Er erwartet ferner, dass Einkommen und Vermögen der Arbeitslosengeld II- Bezieher vorrangig bei den Unterkunftskosten angerechnet werden. Gleichzeitig ist auf Landesebene ein kommunaler Belastungsausgleich sicherzustellen.

Bereits jetzt ist zu erkennen, dass die rechtliche Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften und die Zuständigkeiten der beiden Träger des neuen Leistungsrechts in den Arbeitsgemeinschaften einer gesetzlichen Konkretisierung bedürfen.

2. Die Hauptgeschäftsstelle wird beauftragt, auf der Basis von Berechnungen aus den Städten extern die Erfolgsaussichten für eine Verfassungsbeschwerde gegen die Trägerschaft der Städte für die Unterkunftskosten prüfen zu lassen. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass hinreichend Erfolgsaussichten für eine Verfassungsbeschwerde bestehen, wird die Hauptgeschäftsstelle zusammen mit den Mitgliedstädten, die allein beschwerdebefugt sind, die notwendigen Vorbereitungen für eine entsprechende Anfechtung der Regelung treffen.

noch zu G.

\* \* steuerlichen Organschaft und der Steuerfreiheit von Vermögenswerten von Kapitalgesellschaften anzustreben.